

Gremium: Rat der Stadt  
Sitzung am: 25.06.2020

**Flächennutzungsplan, 76. Änderung**

Plangebiet: Bereich einer Grünfläche, entlang der Braschosser Straße zwischen den Siegburger Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung**

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, wurden die eingegangenen Schreiben ausgewertet.

**1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben.

1.1.1 Privatperson A – Am Breitschoss

**1.2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- 1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband
- 1.2.2 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser
- 1.2.3 Rhein-Sieg-Kreis/ Amt für Umwelt- und Naturschutz
- 1.2.4 Landwirtschaftskammer NRW
- 1.2.5 Rheinischer Landschafts-Verband e.V.

**Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.**

1.1.1 Privatpersonen A – Am Breitschoss Schreiben vom 20.05.2019



Köln, den 20. Mai 2019

21 MAI 2019

An den  
Bürgermeister  
Herrn Franz Huhn  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

Betr.: Planung Sportplatzverlegung auf Flur 247 / NP 76

Hallo Herr Huhn,

Gegen diese Planung lege ich Einspruch ein. Ich werde gegen dieses Vorhaben der Stadt Siegburg  
Klage einreichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 1.2.1 Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 27.05.2019

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Die Geschäftsführerin

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Kreisstadt Siegburg  
Planungs- und Bauaufsichtsamt  
Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg



Planungs- u. Bauabteilung  
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke  
Funktion: Fachgebietsleiter  
Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: PB/TM-Ve  
Email: andreas.venzke@wahnbach.de  
Tel: 02241/128-117  
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 23.05.2019

Datum: 27.05.2019

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes

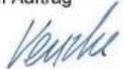
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme. Nachfolgend gleichwohl einige Anmerkungen:

- Aufgrund der Lage in den Schutzzonen II A und II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnbachtalsperre sind die Regelungen der am 14.06.1993 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung zu beachten.
- Bauliche Anlagen der zugehörigen Infrastruktur wie Umkleiden, Toilettenanlagen, Parkplätze sollten, wie bereits vom Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises mitgeteilt, nicht innerhalb der Wasserschutzzone II A errichtet werden.
- Niederschlags- und Schmutzwasser sind ordnungsgemäß abzuleiten. Hierbei sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung und des Trennerlasses zu beachten.
- Bei der Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes sollten keine Stoffe zum Einsatz kommen, die eine Gefährdung der Gewässer besorgen lassen.
- Den noch nicht vorliegenden Umweltbericht bitte ich mir noch zur ergänzenden Stellungnahme zuzusenden.
- Da aktuell noch keine konkreten Unterlagen zur baulichen Umsetzung vorliegen, bitte ich ebenfalls um erneute Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Andreas Venzke

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung der baulichen Anlagen konzentriert sich auf den nördlichen Teil des Grundstücks, also im Bereich der Wasserschutzzone II B. Die Abwasserbeseitigung wird im Genehmigungsverfahren, bei Antragstellung, konkretisiert.

## 1.2.2 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser mit E-Mail Schreiben vom 06.06.2019

**Abermet, Olga**

---

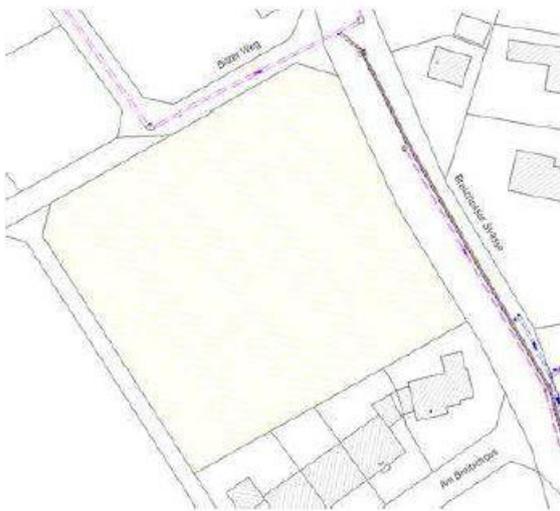
**Von:** Bierbaum, Michael  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Juni 2019 13:21  
**An:** Abermet, Olga  
**Cc:** Schrage, Ulrich; Vanheiden, Natalie; Wilhelm, Gerhard  
**Betreff:** AW: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 8 BauGB

Guten Tag Frau Abermet,

das Plangebiet grenzt nördlich (Bitzer Weg) sowie östlich (Braschossener Straße), an einen betriebsbereiten öffentlichen Mischwasserkanal.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz, soll bei erstmalig an den Kanal angeschlossenen Baugebieten, vorrangig, das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Es muss also untersucht werden, ob eine ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung gemeinwohlerträglich und in Einklang mit den wasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Für die Grundstücksflächen aus dem Plangebiet, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, fällt ein Kanalanschlussbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührensatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR an.



Freundliche Grüße  
i. V. Michael Bierbaum

STÄDTBETRIEBE SIEGBURG AöR  
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -  
Fachbereich Abwasser  
Wilhelmstraße 59-61  
53721 Siegburg

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kanalanschlussverpflichtung wird auf die Genehmigungsebene bei Antragstellung verlagert. In den Hinweisen der Planbegründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

### Ab-/ Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den betriebsbereiten öffentlichen Mischwasserkanal in den Straßen Bitzer Weg oder Braschossener Straße. Das Niederschlagswasser soll vorrangig ortsnah versickert werden.

1.2.3 Rhein-Sieg-Kreis/ Amt für Umwelt- und Naturschutz mit Schreiben vom 18.06.2019 und E-Mail Schreiben vom 30.07.2019



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Siegburg  
Planungs- und Bauaufsicht  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -**  
Frau Fischer  
**Zimmer:** 5.21  
**Telefon:** 02241/13-2323  
**Telefax:** 02241/13-3116  
**E-Mail:** theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
E-Mail v. 23.05.2019; Frau Abermet

**Mein Zeichen**  
01.3-FI

**Datum**  
18.06.2019

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Bereich der Grünfläche, entlang der Braschoß Straße zwischen den Ortsteilen Braschoß und Schneffelrath  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Abermet,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

**Immissionsschutz**

Aufgrund der direkten Angrenzung des geplanten Sportplatzes zur Wohnbebauung besteht Klärungsbedarf, ob die vorgesehene Nutzung dort vereinbar ist.

Es wird empfohlen, die Lärmeinwirkung des Sportfeldes auf die Wohnbebauung durch ein Gutachten zu prüfen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Gutachtens erfolgen.

**Bodenschutz**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden geschaffen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Neben der Darstellung des Vorhabenumfanges und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sollte die Prüfung der Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts

Bodens dargestellt werden. Grundlage hierfür sollte eine Bestandsanalyse der Böden auf Basis der Bodenkarte L50.000 bzw. BK50NW und eine Auswirkprognose (s. u.) sein.

**Auswirkprognose** (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG

- Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt
- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium
- Archivfunktionen

Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden

Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.

Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfanges

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

#### **Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II A und II B – innerer Bereich - des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist auf die dort geltenden Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre hin.

Für dieses Vorhaben (Rasensportplatz mit Vereinsgebäude mit Parkplatz, Abtragung und Auffüllung von Bodenmaterial) ist vor Baubeginn ein Antrag gemäß §§ 4 und 6 der Wasserschutzgebietsverordnung auf Genehmigung und Befreiung von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 an das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg- Kreises zu stellen.

Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann in Aussicht gestellt werden, wenn folgende Vorgaben beachtet werden (*Anmerkung: Detaillierte Informationen liegen dem Fachamt aus einer Bauvoranfrage vor*):

- Der Standort für das Gebäude für Umkleide und für die Parkplatzfläche ist in den Bereich der Wasserschutzzone II B – innerer Bereich - zu verlegen. Das dort anfallende Abwasser und das Niederschlagswasser der Parkplatzfläche ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- Die befahrbaren Flächen sowie die Parkplatzflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Ökopflaster ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



## Abermet, Olga

---

**Von:** Fischer, Theresia <theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Juli 2019 12:53  
**An:** Abermet, Olga  
**Cc:** Struwe, Gabriele  
**Betreff:** AW: Schalltechnische Untersuchung - Endergebnis-Darstellung - 2 geplanten Faustballfeldern in Siegburg-Braschoß

Sehr geehrte Frau Abermet,  
unter Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreis kann ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme übermitteln:

### **Immissionsschutz**

Gegen das Planverfahren bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass die Nutzung entsprechend den Annahmen und Aussagen des Gutachters (E-Mail des Büros Kramer Schalltechnik vom 15.07.2019, 18.00 Uhr) stattfindet. Um die zulässigen Nutzungszeiten nicht zu überschreiten, sollte die Spieldauer entsprechend dem Reglement der „INTERNATIONAL FISTBALL ASSOCIATION, Faustball-Spielregeln gültig ab 01.April 2016“ begrenzt werden.

Inwiefern sich der Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Liga lärmtechnisch auswirken kann, ist nicht bekannt, da es sich nicht um eine Volkssportart handelt. Empirische Datenerhebungen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht bekannt. Fakt ist, dass z. B. beim Fußball die Anzahl der Zuschauer und der damit verbundene Fahrzeugverkehr erheblich zunehmen kann und zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm weit überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Kreishaus  
Im Auftrag

*Theresia Fischer*  
Dipl. Bauingenieurin

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -

### Stellungnahme der Verwaltung:

#### Immissionsschutz:

Aufgrund der direkten Angrenzung des Sportplatzes zur Wohnbebauung, ist im Rahmen des Verfahrens eine schallschutztechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, durchgeführt worden. Anhand der vorliegenden Parameter wurde eine Berechnung durchgeführt. Das beauftragte Ingenieurbüro hat eine entsprechende max. Spieldauer für die einzelnen Spiel- und Trainingstage errechnet, an die sich der Turnverein zu halten hat oder diese unterschreiten darf, damit die Richtwerte gem. 18. BImSchV an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten werden können. Einzelheiten zur Schalltechnischen Untersuchung können der Anlage D entnommen werden.

#### Bodenschutz:

Bei der zu ändernden Fläche handelt es sich um eine Grünfläche, die zwar gem. Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft eingetragen ist, faktisch jedoch nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die sportliche Anlage auf der Grünfläche ist entsprechend untergeordnet zu betrachten, da es sich dabei nicht um eine bauliche Anlage handelt, die das Grundstück großflächig überplant. Bei der baulichen Anlage handelt es sich um ein kleines Nebengebäude mit Aufenthaltsraum, Umkleiden und Duschen entlang der Braschosser Straße und eine Parkplatzfläche entlang der Straße „Bitzer Weg“. Bei Realisierung der Baumaßnahme ist ein ökologischer Ausgleich durchzuführen. Gemäß Umweltbericht bleiben die Bodeneigenschaften nach Realisierung der Baumaßnahme und gärtnerischen Gestaltung der verbleibenden Freiflächen leicht modifiziert erhalten.

#### Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet:

Entsprechend den Vorgaben des Wahnbachtalsperrenverbandes und der Kreisverwaltung, sollen die bauliche Anlage und die benötigten Stellplätze nur im Bereich der Wasserschutzzone II B errichtet werden. In den Hinweisen der Planbegründung wird auf die geltenden Verbote und genehmigungspflichtige Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre von 14.05.1993 hingewiesen

## 1.2.4 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 18.06.2019

Kreisstelle  
 Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis  
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:  
Auskunft erteilt Herr Muß  
Durchwahl 0221-5340-103  
Fax 0221-5340-199  
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de  
Siegburg 79 - Änderung Stadtplan.doc  
Köln 18.06.2019  
AZ: 25.20.30-SU

Kreisstadt Siegburg  
Frau Olga Abermet  
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz  
Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 - 50765 Köln

DST: b1

Einb. 24.06.2019 09:54

28.06  
M0907

### 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegburg im Bereich Braschoß hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Abermet,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Siegburg bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis aus den folgenden Gründen Bedenken:

Aufgrund der engen Verkehrssituation auf der Braschossier Straße und des nördlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweges steht zu befürchten, dass es insbesondere bei Veranstaltungen zu erheblichen Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs in diesem Bereich kommen wird. Der Planung kann aus landwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn über ein Parkraumkonzept sichergestellt wird, dass die Durchgängigkeit der Braschossier Straße und aller Wirtschaftswege für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu einer Breite von 3 m auch bei Veranstaltungen jederzeit gesichert ist.

Ferner ist im Hinblick auf die nahegelegene Wahnbachtalsperre sicherzustellen, dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu einem Abfließen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen kommt und dort möglicherweise Erosionsereignisse ausgelöst werden. Die Landwirtschaft unternimmt seit Jahrzehnten gemeinsam mit dem Wahnbachtalsperrenverband größte Anstrengungen zur Erosionsvermeidung im Einzugsgebiet der Talsperre. Diese würden durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen und einen unkontrollierten Abfluss auf landwirtschaftliche Flächen konterkariert.

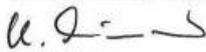
Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden und hierfür keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Timmer

### Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Braschosser Turnverein handelt es sich um einen Ortsverein, der überwiegend Kinder- und Jugendsport betreibt. Bei der Sportart „Faustball“ handelt es sich um eine Sportart, die verhältnismäßig wenige Besucher bzw. Zuschauer hat.

Gem. der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW in Ergänzung des alten § 51 Abs. 1 BauO NRW, welche aus Ermangelung einer neuen Verwaltungsvorschrift für den seit 01.01.2019 gültigen § 48 BauO NRW weiterhin von Kommunen angewendet wird, werden Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Sportplätze angegeben. Je 250 m<sup>2</sup> Sportfläche ist ein Stellplatz bereitzustellen. Hinzukommen je 10 - 15 Besucher ebenfalls ein Stellplatz. Gem. der Richtzahlen muss der Verein ca. 11 Stellplätze bereithalten. Für die schalltechnische Untersuchung sind 17 Stellplätze, nach eigener Angabe des BTV, in die Berechnung aufgenommen worden. Die Angabe entspricht einer höheren Anzahl als rechnerisch erforderlich wäre. Eine Bushaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der überwiegend jungen Nutzer im Jugend- und Kindesalter, die aus dem Ort und der Umgebung kommen, wird entsprechend wenig Individualverkehr erwartet. Der Braschosser Turnverein hat selbst angegeben, dass sich die Saison auf die Monate April bis September verteilt und insgesamt sechs Spieltage in diesem Zeitraum in Braschoß stattfinden werden.

Ein Parkraumkonzept zum Sicherstellen der Durchlässigkeit der Braschosser Straße und aller Wirtschaftswege für landwirtschaftliche Fahrzeuge erscheint im Vergleich zu anderen Sportarten unverhältnismäßig.

Da die Sportflächen nicht versiegelt werden, können die Bemühungen zur Erosionsvermeidung bestehen bleiben. Demnach werden Erosionsereignisse bei Starkregen nicht zusätzlich begünstigt. Eine bauliche Sportanlage, abgesehen von einem kleinen Gebäude mit Umkleiden, Duschen und Aufenthaltsraum an der Braschosser Straße, ist nicht vorgesehen. Bei den Sportflächen handelt es sich um eine Grünfläche, die regelmäßig gemäht und mit Kreide markiert wird.

Für den versiegelten Bereich werden Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen vorgenommen. Einzelheiten sind im Umweltbericht festgehalten.

